



KUNDMACHUNG

Hiermit wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 07.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Zu Punkt 3) Verordnung Waldumlage

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 07.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Ing. Franz Kolb